

**Erscheint**  
wöchentlich drei  
Mal und zwar  
Dienstag,  
Donnerstag und  
Sonnabend.

**Inserate:**  
Für den Raum  
einer  
Kleinspalt-Zeile  
10 Pf.

# Amts- und Anzeigebblatt

für den

**Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock**

und dessen Umgebung.

**Abonnement**  
vierteljährlich  
1 M. 20 Pf.  
incl. Bringer-  
lohn.

**Dieses Blatt**  
ist auch  
für obigen Preis  
durch alle  
Postanstalten zu  
beziehen.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

Annoucen-Aunahme in der Expedition bis Mittags 12 Uhr für die am nächstfolgenden Tage erscheinende Nummer.

## Bekanntmachung.

Vom Gesetz- und Verordnungsblatte für das Königreich Sachsen ist das 16. Stück vom laufenden Jahre erschienen. Dasselbe enthält unter Nr. 108: Bekanntmachung, die Vornahme einer Ergänzungswahl für die II. Kammer der Ständeversammlung betreffend; vom 6. October 1879. Nr. 109: Verordnung, die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft betreffend; vom 6. October 1879. Nr. 110: Bekanntmachung, die Eröffnung des Betriebs auf der Eibau-Oberoderwitzer Staatsbahn betreffend; vom 7. October 1879. Nr. 111: Bekanntmachung, die Versammlung der Stände des Königreichs Sachsen zum nächsten ordentlichen Landtage betreffend; vom 15. October 1879 und liegt an Rathsstelle zu Jedermanns Einsichtnahme aus.  
Eibenstock, am 23. October 1879.

Der Stadtrath.  
Hofe.

### Die Stellung der Kirche.

Ar. C. Nicht ohne eine gewisse Vollkommenheit wird von jedem Menschen, der die Politik nicht über die Religion stellt, und der nicht gerade die Kirche, die Pflegerin der Religion, in Gegensatz zu der Religion selbst stellt, eine Frage öffentlich behandelt werden, deren Erörterung, auch wenn sie noch so subtil geführt wird, dennoch leicht hier und da Anstoß erregen, gar zu leicht heilige Gefühle verletzen kann. Aber in der Zeit des modernen Parlamentarismus, der alles Mögliche vor sein Forum zieht, in der Zeit der Pressefreiheit, in der die Tagespresse, berufen oder unberufen, Religion oder Kirche ebenso leicht hin kritisiert, wie irgend einen anderen Gegenstand, eine andere Zeitfrage — in einer Zeit endlich, in welcher der Zwist der politischen Parteien sich das Gebiet der Kirche mit Vorliebe zum Kampfsplatz ausgesucht hat, ist auch der sonst Zurückhaltende aufgefordert, seine Meinung und Ueberzeugung zu bekennen, weil sein Schweigen sonst als Gleichgültigkeit ausgelegt werden müßte.

Deutschland ist politisch geeinigt; aber als Erbtheil seiner Väter ist ihm die confessionelle Zerrissenheit überkommen. Die Deutschen zerfallen in zwei Confessionen, die katholische und die evangelische. Das ist eine traurige Thatsache, an der aber Niemand etwas ändern kann. Der Versuch dazu ist allerdings in den letzten 10 Jahren gemacht worden; diejenigen liberalen Männer, denen die Religion nicht Herzensbedürfnis ist, haben mit aller Macht darnach gestrebt, die Unterschiede beider Confessionen zu verwischen. Ihnen schien die Einschränkung der Befugnisse der Geistlichen eine bequeme Handhabe. In mehreren Staaten ging man weiter und hob die confessionellen Schulen, wenigstens im Princip auf — man ersetzte sie durch Simultanschulen, in denen Kinder beider Confessionen, und selbst Kinder mosaischen Glaubens in allen Fächern, ausgenommen die Religion, unterrichtet werden sollten.

Hatte man bei dieser Einrichtung im Auge, daß schon bei den Kindern die Duldsamkeit gegen Andersgläubige gepflegt werden sollte, so konnte man dies nur mit Freuden begrüßen; in der Praxis jedoch stellten sich sehr bald so schreiende Ungelegenheiten ein, daß sich das Princip der „Simultanschulen“ eigentlich selbst verurtheilte.

Es ist zum Beispiel ein Fall an die Oeffentlichkeit getreten, wo ein katholischer Lehrer Geschichtsunterricht gab und bei dieser Gelegenheit Johann Hus als einen verdammenswerthen Irrlehrer bezeichnete. Von seinem kirchlichen Standpunkt aus hatte der Lehrer ganz recht; aber die Mehrzahl seiner Schüler bestand aus protestantischen Knaben, denen Johann Hus in der Religionsstunde als Vorläufer der Reformation und als Märtyrer dargestellt wird. Durch derartige Widersprüche zweier seiner Lehrer wird das kindliche Gemüth verwirrt und unsicher.

Der Religionsunterricht soll nicht verdummen und vermurdern; er darf keine Heuchelei und keinen Aberglauben erzeugen. Wird es verhältnismäßig leicht sein, dem kindlich-unbefangenen Gemüth vor Allem den Glauben zu geben, der tief im Herzen Wurzeln faßt, so muß der Lehrer auch stets darauf bedacht sein, der religiösen Sittenlehre zum Ausdruck zu verhelfen. Während der wahre Glaube, gleichviel, ob der protestantische, der evangelische, der mosaische oder sonst irgend einer, für die spätere Zukunft des damit zu Belehrenden die Herzenssache des Einzelnen bleibt, zeigen sich die Früchte der empfangenen Sittenlehre in ihren Wirkungen durch die Thätigkeit des Staatsbürgers, sowohl in seinem persönlichen Verhalten, wie auch in seinem Verkehr mit der Gemeinschaft.

Der Staat — als die Gesamtheit aller Staatsangehörigen — hat daher ein unbedingtes Recht zu fordern, daß die Sittenlehre nicht

vernachlässigt werde und das ist der Punkt, den man mit dem Ausdruck „Staatsreligion“ viel besser bezeichnen könnte, als das, was man heute darunter versteht. Was darüber hinausgeht, da mag im Staate nach dem Ausspruch Friedrich's des Großen „Jeder nach seiner Façon selig werden“; darum hat sich in der That der Staat gar nicht zu kümmern, das ist alleinige Aufgabe der Kirche, die ihren Beruf am besten erfüllt, wenn sie ihre Lehren möglichst in dem Lichte der Forderungen wahrer Humanität und Nächstenliebe vorträgt. Der Weg wäre der praktische. Ist nämlich der Sinn des Volkes der Religiosität — gleichviel aus welchem Anlaß — entfremdet, so muß es Aufgabe der Seelenhirten sein, nicht etwa im zelotischen Eifer gegen die Zeitströmung zu donnern, sondern vielmehr, anknüpfend an die Schäden der Zeit, dieselben im Lichte der religiös-sittlichen Lehren zu zeigen und ihnen entgegen zu arbeiten. Nicht das Pochen auf das eigene Recht entscheidet eine Sache zu Gunsten des Rechtsfordernden, sondern viel eher die Ueberzeugung des Segners von seinem Unrecht.

Und nun gar die Anmaßlichkeit alles dessen, was sich heut noch für Religion ausgiebt! Auch die sogenannten „Freidenker“ beanspruchen für sich das Prädikat „religiös“, gründen auf dieses Prädikat ihre Rechte an der Verwaltung der Kirche und den Einspruch in innerkirchliche Angelegenheiten. Eins ist doch nur möglich, selbst vom rein staatlichen Standpunkt aus: entweder man anerkennt Religion und Kirche und bekennt sich zu den Lehren beider, oder — wenn man dies mit seinem Gewissen nicht vereinbaren zu können glaubt — man tritt aus der Kirchengemeinde aus. Daß Glaubenssachen und Kircheneinrichtungen nicht unter die Herrschaft einer stets schwankenden Majorität gestellt werden dürfen, wird doch auch dem simpelsten Verstande einleuchten.

Die möglichste Getrennthaltung der kirchlichen und staatlichen Angelegenheiten allein kann den Gewissensfrieden wieder herbeiführen und dem alten Bibelspruch Geltung verschaffen: „Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist.“

### Tagesgeschichte.

— Berlin. Die zustehenden Ausschüsse des Bundesraths sind nunmehr in die Berathung über den Antrag eingetreten, die 20-Pfennigstücke einzuziehen und in 2-Markstücke umzuprägen. Es haben Erhebungen über das Bedürfnis und die Verhältnisse im praktischen Verkehr stattgefunden und es ist nach alledem anzunehmen, daß der Zustimmung zu dem Antrage nichts entgegengestellt werden wird. Die Reduzirung der 20-Pfennigstücke wird sich jedenfalls als eine Wohlthat herausstellen, obschon man ihre völlige Einziehung nicht vornehmen wird.

— Aus Oesterreich wird gleichzeitig mit der Einbringung des Wehrgesetzes in beiden Parlamenten auch Näheres über die in der Thronrede angekündigten Ersparungen im Heeresbudget bekannt, welche das Ministerium beabsichtigt. Der Kaiser hat nämlich durch besonderen Erlaß angeordnet, daß von allen im Inlande befindlichen Infanterieregimentern sofort 200 Mann, d. h. von jeder Compagnie 10 Mann (in Oesterreich haben die Regimentern nicht wie im deutschen Heere 12, sondern 20 Compagnien, 4 Bataillone zu 5 Compagnien) zu beurlauben seien, und zwar bis Ende März nächsten Jahres. Ende November sollen für den gleichen Zeitraum von jeder Compagnie je weitere fünf Mann beurlaubt werden; der Erlaß besagt weiterhin ausdrücklich, daß diese Extra-Urlaube ohne jeden Einfluß auf die regelmäßigen Beurlaubungen, welche beim Einrücken der neurekrutirten Mannschaften stattfinden, bleiben sollen. Ausgenommen sind die in Bosnien und der Herzegowina stehenden Regimentern. Man hat ausgerechnet,